

ÜBEREINKOMMEN

ZUR ÄNDERUNG DES ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE ÜBERTRAGUNG
VON BEITRÄGEN AUF DEN EINHEITLICHEN ABWICKLUNGSFONDS
UND ÜBER DIE GEMEINSAME NUTZUNG DIESER BEITRÄGE
ZWISCHEN DEM KÖNIGREICH BELGIEN, DER REPUBLIK BULGARIEN,
DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK, DEM KÖNIGREICH DÄNEMARK,
DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND, DER REPUBLIK ESTLAND, IRLAND,
DER HELLENISCHEN REPUBLIK, DEM KÖNIGREICH SPANIEN,
DER FRANZÖSISCHEN REPUBLIK, DER REPUBLIK KROATIEN,
DER ITALIENISCHEN REPUBLIK, DER REPUBLIK ZYPERN, DER REPUBLIK LETTLAND,
DER REPUBLIK LITAUEN, DEM GROßHERZOGTUM LUXEMBURG, UNGARN,
DER REPUBLIK MALTA, DEM KÖNIGREICH DER NIEDERLANDE,
DER REPUBLIK ÖSTERREICH, DER REPUBLIK POLEN,
DER PORTUGIESISCHEN REPUBLIK, RUMÄNIEN, DER REPUBLIK SLOWENIEN,
DER SLOWAKISCHEN REPUBLIK UND DER REPUBLIK FINNLAND

PRÄAMBEL

DIE VERTRAGSPARTEIEN, das Königreich Belgien, die Republik Bulgarien, die Tschechische Republik, das Königreich Dänemark, die Bundesrepublik Deutschland, die Republik Estland, Irland, die Hellenische Republik, das Königreich Spanien, die Französische Republik, die Republik Kroatien, die Italienische Republik, die Republik Zypern, die Republik Lettland, die Republik Litauen, das Großherzogtum Luxemburg, Ungarn, die Republik Malta, das Königreich der Niederlande, die Republik Österreich, die Republik Polen, die Portugiesische Republik, Rumänien, die Republik Slowenien, die Slowakische Republik und die Republik Finnland (im Folgenden "Unterzeichner") —

UNTER HINWEIS auf die Erklärung der Euro-Gruppe und der Wirtschafts- und Finanzminister vom 18. Dezember 2013 zu den Letztsicherungsvorkehrungen des einheitlichen Abwicklungsmechanismus, hinsichtlich der Verpflichtung, eine gemeinsame Letztsicherung zu entwickeln, die spätestens nach zehn Jahren voll funktionsfähig ist;

UNTER WEITEREM HINWEIS darauf, dass die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auf dem Euro-Gipfel vom 14. Dezember 2018 im inklusiven Format ein umfassendes Paket zur Stärkung der Wirtschafts- und Währungsunion gebilligt haben, zu dem auch die Vorgaben für die gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds (im Folgenden "Fonds") gehörten. Nach diesen Vorgaben sollte die gemeinsame Letztsicherung eingeführt werden, indem vor Ablauf des Übergangszeitraums – im Anschluss an eine politische Entscheidung auf Grundlage einer Bewertung der Risikominderung durch die Institutionen und zuständigen Behörden im Jahr 2020 – begrenzte Änderungen des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge vorgenommen werden, sofern ausreichende Fortschritte bei der Risikominderung erzielt wurden. Auch sollten die Anforderungen an die Risikominderung in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielsetzungen der gemeinsamen Letztsicherung während des Übergangszeitraums im Vergleich zu dauerhaften Geltungsbedingungen stehen;

IN DER ERKENNTNIS, dass in Fällen, in denen die gemeinsame Letztsicherung vor dem Ende des Übergangszeitraums eingeführt wird, in dem Ex-ante-Beiträge zu dem Fonds verschiedenen Kammern zugewiesen werden, die einer schrittweisen gemeinsamen Nutzung unterliegen, eine gemeinsame Nutzung außerordentlicher Ex-post-Beiträge in ähnlicher Form einen reibungslosen Übergang von einer solchen Kammerstruktur des Fonds zu einer vollständigen gemeinsamen Nutzung erleichtern würde;

UNTER WEITEREM HINWEIS darauf, dass die Finanzminister in der Sitzung der Euro-Gruppe vom 4. Dezember 2019 im inklusiven Format die technischen Modalitäten für die gemeinsame Nutzung außerordentlicher Ex-post-Beiträge zu dem Fonds gebilligt haben;

UNTER WEITEREM HINWEIS DARAUF, dass dieses Änderungsübereinkommen erst gelten sollte, wenn alle am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Vertragsparteien zu dem Schluss gekommen sind, dass bei der Risikominde rung ausreichende Fortschritte gemäß den Vorgaben für die gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds, die die Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auf dem Euro-Gipfel vom 14. Dezember 2018 im inklusiven Format gebilligt haben, erzielt wurden und bis eine Entschließung des Gouverneursrats des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Gewährung der Letztsicherungsmaßnahme in Kraft getreten ist —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

ARTIKEL 1

Änderungen zum Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen
auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge

Das Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge wird wie folgt geändert:

1. Artikel 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Buchstaben d und e erhalten folgende Fassung:

"d) Falls viertens – unbeschadet der unter Buchstabe e genannten Befugnisse des Ausschusses – die unter Buchstabe c genannten Finanzmittel nicht ausreichen, um die Kosten einer bestimmten Abwicklungsmaßnahme zu decken, übertragen die Vertragsparteien die außerordentlichen Ex-post-Beiträge der in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zugelassenen Institute, deren Erhebung nach den in Artikel 71 der SRM-Verordnung festgelegten Kriterien erfolgt, nach folgenden Modalitäten auf den Fonds:

- In einem ersten Schritt übertragen die betroffenen unter Buchstabe a genannten Vertragsparteien oder – im Falle einer grenzüberschreitenden Gruppenabwicklung – die betroffenen Vertragsparteien, die im Zusammenhang mit der Abwicklung von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zugelassenen Unternehmen keine ausreichenden Finanzmittel gemäß den Buchstaben a bis c bereitgestellt haben, außerordentliche Ex-post-Beiträge auf den Fonds bis zu dem Betrag, der sich aus dem Höchstbetrag der außerordentlichen Ex-post-Beiträge ergibt, die von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zugelassenen Instituten gemäß Artikel 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 der SRM-Verordnung erhoben werden können, multipliziert mit dem entsprechenden Prozentsatz (im Folgenden "Höchstbetrag"). Für die Zwecke dieses Gedankenstrichs wird der Prozentsatz in Abhängigkeit vom Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abwicklungskonzepts festgelegt. Er beträgt 30 % ab Geltungsbeginn dieses Gedankenstrichs und während des verbleibenden Kalenderquartals, in dem dieser Zeitpunkt liegt. Der Prozentsatz verringert sich vierteljährlich um einen Betrag in Höhe von 30 Prozentpunkten geteilt durch die Zahl der verbleibenden Kalenderquartale des Übergangszeitraums, einschließlich des Quartals, in dem der Zeitpunkt des Geltungsbeginns dieser Bestimmung liegt. Für die Zwecke dieses Gedankenstrichs wird die Summe der im selben Jahr bereits erhobenen und im selben Jahr noch gemäß diesem Gedankenstrich zu erhebenden außerordentlichen Ex-post-Beiträge für frühere Abwicklungsmaßnahmen vom Höchstbetrag abgezogen;

- Falls die nach dem ersten Gedankenstrich verfügbaren Finanzmittel nicht ausreichen, übertragen alle Vertragsparteien in einem zweiten Schritt außerordentliche Ex-post-Beiträge, die zur Deckung des verbleibenden Teils der Kosten der bestimmten Abwicklungsmaßnahme erforderlich sind, auf den Fonds bis zu dem Betrag, der sich aus dem Höchstbetrag der außerordentlichen Ex-post-Beiträge, die von in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet zugelassenen Instituten gemäß Artikel 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 der SRM-Verordnung erhoben werden können, multipliziert mit einem Prozentsatz von 100 % abzüglich des gemäß dem ersten Gedankenstrich angewandten Prozentsatzes ergibt (im Folgenden "gemeinsam genutzter Höchstbetrag"). Für die Zwecke dieses Gedankenstrichs wird die Summe der im selben Jahr bereits erhobenen und im selben Jahr noch gemäß diesem Gedankenstrich zu erhebenden außerordentlichen Ex-post-Beiträge für frühere Abwicklungsmaßnahmen vom gemeinsam genutzter Höchstbetrag abgezogen.
- e) Falls die unter Buchstabe c genannten Finanzmittel nicht ausreichen, um die Kosten einer bestimmten Abwicklungsmaßnahme zu decken, und solange die unter Buchstabe d genannten Ex-post-Beiträge auch aus Gründen, die mit der Stabilität der betroffenen Institute zusammenhängen, nicht unmittelbar zugänglich sind, kann der Ausschuss seine Befugnis, gemäß den Artikeln 73 und 74 der SRM-Verordnung für den Fonds Darlehen aufzunehmen oder andere Formen der Unterstützung vertraglich zu vereinbaren, oder seine Befugnis, gemäß Artikel 7 dieses Übereinkommens vorübergehende Übertragungen zwischen Kammern vorzunehmen, ausüben.

Beschließt der Ausschuss, die in Unterabsatz 1 dieses Buchstabens genannten Befugnisse auszuüben, so übertragen die Vertragsparteien unbeschadet des Unterabsatzes 3 dieses Buchstabens die außerordentlichen Ex-post-Beiträge gemäß Buchstabe d erster und zweiter Gedankenstrich während der Laufzeit und bis zur vollen Rückzahlung auf den Fonds, um die Darlehen oder andere Formen der Unterstützung oder die vorübergehenden Übertragungen zwischen Kammern zurückzuzahlen. Der Klarheit halber sei darauf hingewiesen, dass derselbe anwendbare Prozentsatz, der gemäß Buchstabe d festgesetzt wird, während der gesamten Laufzeit gilt.

Für ein bestimmtes Abwicklungskonzept, das während des Übergangszeitraums in Kraft getreten ist, gilt Folgendes:

- Die Summe der außerordentlichen Ex-post-Beiträge, die im Zusammenhang mit dieser bestimmten Abwicklungsmaßnahme als auch im Zusammenhang mit früheren Abwicklungsmaßnahmen von den betroffenen Vertragsparteien i) gemäß Buchstabe d erster Gedankenstrich und ii) gemäß diesem Buchstaben e, angewandt gemäß Buchstabe d erster Gedankenstrich, zu übertragen sind, darf den Höchstbetrag multipliziert mit drei nicht überschreiten;

- In der Folge darf die Summe der außerordentlichen Ex-post-Beiträge, die im Zusammenhang mit dieser bestimmten Abwicklungsmaßnahme als auch im Zusammenhang mit früheren Abwicklungsmaßnahmen von allen Vertragsparteien i) gemäß Buchstabe d zweiter Gedankenstrich und ii) gemäß diesem Buchstaben e, angewandt gemäß Buchstabe d zweiter Gedankenstrich, zu übertragen sind, den Betrag nicht übersteigen, der der Summe aller zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses bestimmten Abwicklungskonzepts gezahlten Ex-ante-Beiträge entspricht, mit Ausnahme derjenigen, die im Zusammenhang mit früheren Auszahlungen des Fonds erhoben wurden (eigentlicher Umfang des Fonds ohne Berücksichtigung möglicher Auszahlungen)."
- b) Folgender Buchstabe wird eingefügt:
- "f) Falls die unter Buchstabe e genannten Finanzmittel nicht ausreichen, um die Kosten einer bestimmten Abwicklungsmaßnahme zu decken, übertragen die betroffenen Vertragsparteien während der Laufzeit und bis zur vollständigen Rückzahlung außerordentliche Ex-post-Beiträge, die von den in ihren Hoheitsgebieten zugelassenen Instituten bis zu der gemäß Artikel 71 Absatz 1 Unterabsatz 2 der SRM-Verordnung festgelegten Obergrenze noch erhoben werden können, um Darlehen oder andere Formen der Unterstützung, die der Ausschuss gemäß den Artikeln 73 und 74 der SRM-Verordnung in Anspruch nehmen kann, zurückzuzahlen."

2. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Unbeschadet der in Artikel 5 Absatz 1 Buchstaben a bis d festgelegten Verpflichtungen können die von einer Abwicklung betroffenen Vertragsparteien während des Übergangszeitraums den Ausschuss um die vorübergehende Nutzung der Teile der in den Kammern des Fonds verfügbaren Finanzierungsmittel ersuchen, die noch nicht Gegenstand einer gemeinsamen Nutzung sind und den anderen Vertragsparteien entsprechen. In diesem Fall findet Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe e Anwendung."

ARTIKEL 2

Hinterlegung

Dieses Änderungsübereinkommen wird beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union (im Folgenden "Verwahrer") hinterlegt; der Verwahrer übermittelt allen Unterzeichnern beglaubigte Abschriften.

ARTIKEL 3

Konsolidierung

Der Verwahrer erstellt eine konsolidierte Fassung des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge und übermittelt sie allen Unterzeichnern.

ARTIKEL 4

Ratifikation, Genehmigung oder Annahme

- (1) Dieses Änderungsübereinkommen bedarf der Ratifikation, Genehmigung oder Annahme durch die Unterzeichner. Die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeurkunden werden beim Verwahrer hinterlegt.
- (2) Der Verwahrer setzt die anderen Unterzeichner von jeder Hinterlegung und deren Zeitpunkt in Kenntnis.

ARTIKEL 5

Inkrafttreten, Geltung und Beitritt

- (1) Dieses Änderungsübereinkommen tritt an dem Tag in Kraft, an dem alle am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Unterzeichner die Ratifikations-, Genehmigungs- oder Annahmeurkunden hinterlegt haben. Unbeschadet des Absatzes 2 findet es ab dem Tag seines Inkrafttretens Anwendung.

(2) Sofern dieses Änderungsübereinkommen gemäß Absatz 1 in Kraft getreten ist und die nachstehenden Bedingungen vor diesem Inkrafttreten nicht erfüllt wurden, findet dieses Änderungsübereinkommen ab dem Folgetag des Tages Anwendung, an dem die nachstehenden Bedingungen erfüllt wurden:

- a) Die am einheitlichen Aufsichtsmechanismus und am einheitlichen Abwicklungsmechanismus teilnehmenden Vertragsparteien sind auf der Grundlage der im Jahr 2020 durch die Institutionen und zuständigen Behörden vorgenommenen Bewertung zu dem Schluss gekommen, dass bei der Risikominderung ausreichende Fortschritte im Sinne der Vorgaben für die gemeinsame Letztsicherung für den einheitlichen Abwicklungsfonds, die von den Staats- und Regierungschefs der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, auf dem Euro-Gipfel vom 14. Dezember 2018 im inklusiven Format gebilligt wurden, erzielt wurden, und
- b) eine Entschließung des Gouverneursrats des Europäischen Stabilitätsmechanismus zur Gewährung der Letztsicherungsmaßnahme gemäß Artikel 18a Absatz 1 des Vertrags zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus ist in Kraft getreten.

(3) Vor seinem Inkrafttreten steht dieses Änderungsübereinkommen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die dem Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge gemäß dessen Artikel 13 beitreten, zum Beitritt offen.

Artikel 13 des Übereinkommens über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge gilt auch für den Beitritt zu diesem Änderungsübereinkommen.

Der beitretende Mitgliedstaat stellt den Antrag auf Beitritt zu diesem Änderungsübereinkommen gleichzeitig mit dem Antrag auf Beitritt zum Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge. Der Beitritt wird bei gleichzeitiger Hinterlegung der Urkunden über den Beitritt sowohl zu dem Übereinkommen über die Übertragung von Beiträgen auf den einheitlichen Abwicklungsfonds und über die gemeinsame Nutzung dieser Beiträge als auch zu diesem Änderungsübereinkommen wirksam.

Geschehen in einer einzigen Urschrift, deren bulgarische, kroatische, tschechische, dänische, niederländische, englische, estnische, finnische, französische, deutsche, griechische, ungarische, irische, italienische, lettische, litauische, maltesische, polnische, portugiesische, rumänische, slowakische, slowenische, spanische und schwedische Fassung gleichermaßen verbindlich sind.